

# RS Vwgh 1996/4/25 93/06/0165

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

BauO Stmk 1968 §57 Abs1 litb;

BauO Stmk 1968 §62 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ein Zubau setzt einen rechtmäßigen Bestand voraus.

Die Frage, ob ein konsentierter Bestand vorliegt, ist bei der Erteilung der Baubewilligung für einen Zubau nur als Vorfrage zu beurteilen. Eine allenfalls unrichtige Beurteilung dieser Frage kann keine Bindungswirkung erzeugen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060165.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)